

**Zweite Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Pädagogik der Kindheit“
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 6. Mai 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ der Technischen Hochschule Rosenheim vom 2. August 2016, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ vom 21. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ orientiert sich ausdrücklich am Qualifikationsrahmen für Bachelor-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“ / „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V. in der jeweils gültigen Fassung, der für die Studiengänge der Kindheitspädagogik eine anerkannte Referenzgrundlage ist.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, mit den Studierenden durch anwendungsorientierte Lehre das notwendige Wissen und Können sowie eine professionelle Haltung zu erarbeiten, um sie auf eine wissenschaftsfundierte Berufspraxis in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik vorzubereiten, u. a. im Bereich von Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Einrichtungen, Ganztagsbetreuungssettings für Kinder im Grundschulalter, Familienzentren wie auch für Tätigkeiten bei öffentlichen Trägern, im Feld der pädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in beratenden Institutionen sowie für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik. Der Studiengang qualifiziert für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren und deren Familien.

(3) Weiteres Ziel des Studiums ist es, den Studierenden der ausbildungsintegrierenden Studienvariante – in Kooperation mit Fachakademien für Sozialpädagogik – die berufliche Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher zu ermöglichen. Studierenden mit bereits abgeschlossener Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher wird durch das Studium die Möglichkeit der berufsaufbauenden akademischen Weiterbildung eröffnet.

(4) Das Studium qualifiziert dazu, Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern in Institutionen wie auch im familiären, sozialräumlichen und gesamtgesellschaftlichen Kontext auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse pädagogisch zu begleiten und ihre Bezugspersonen zu beraten, weiterzubilden und zu vernetzen.

(5) Absolventinnen und Absolventen reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität. Sie entwickeln die Bereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen, ethischen und religiösen Prägungen.

(6) Sie verfügen über Kompetenzen, mit Konflikten und Störungen in pädagogischen, kollegialen und institutionellen Prozessen - Leitungsfunktionen miteingeschlossen - professionell umzugehen und partizipatorische, ressourcenorientierte Lösungsstrategien zu entwickeln.

(7) Die angehenden Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen werden befähigt, in den verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu treffen und aktiv an der Weiterentwicklung der eigenen Profession als Vertreter und Vertreterinnen der Kindheitspädagogik mitzuwirken.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Besonderen setzt der Zugang zum Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher oder eine dem Abschluss dieser Ausbildung gleichwertige in- oder ausländische Qualifikation voraus (berufsaufbauende Variante). Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium (ausbildungsintegrierende Variante) absolviert werden. In diesem Fall kann die Frage der Studierbarkeit in einem Beratungsgespräch erörtert werden.

(2) Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt in der berufsaufbauenden Studienvariante durch Vorlage des Abschlusszeugnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz. Für die Bewerbung zum Studium in der ausbildungsintegrierenden Variante nach Absatz 1 Satz 2 muss ein Schulvertrag mit einer kooperierenden Fachakademie für Sozialpädagogik vorgelegt werden.

(3) Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt von Studierenden der ausbildungsintegrierenden Studienvariante durch Vorlage des Abschlusszeugnisses gemäß § 45 Absatz 1 Schulordnung für die Fachakademien (FakO) in der jeweils geltenden Fassung und ist spätestens bis zum 15. Oktober des auf das vierte Fachsemester folgenden Semesters zu erbringen.

(4) Kann der Nachweis nach Absatz 3 nicht erbracht werden (nichtbestandene Abschlussprüfung), verlängert sich die Frist bis zum 1. März; gleichwohl ist das Jahreszeugnis gemäß § 45 Absatz 3 Schulordnung für die Fachakademien (FakO) in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis zum 15. Oktober des auf das vierte Fachsemester folgenden Semesters vorzulegen.

(5) Auf Antrag können die Fristen nach Absatz 3 und 4 angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation erfolgt auf Antrag der Studierenden die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Umfang von insgesamt 103 ECTS-Leistungspunkten.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Workload von 210 ECTS-Leistungspunkten. Es umfasst in der ausbildungsintegrierenden Variante vier ausbildungsintegrierende theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und zwei sich

anschließende Theoriesemester in Vollzeitform. Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1 (Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen), 1.2 (Erziehungswissenschaft im Fokus kindheitspädagogischer Fragestellungen) sowie 2.1 (Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kindheitspädagogik) erstmalig abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten diese Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester (praktisches Studiensemester) und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erzielt und den Nachweis nach § 3 Absatz 3 bzw. 4 erbracht hat.

(4) Studierende, die mit einer abgeschlossenen Ausbildung das Studium in der berufsaufbauenden Variante aufnehmen, können den Ablauf des Studiums durch die Option des Vorziehens von Modulen individuell flexibler gestalten.

(5) Das Studium schließt im siebten Semester mit der Bachelorarbeit ab.

(6) Ein Leistungspunkt nach dem ECTS entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Näheres wird im Studienplan geregelt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung erbracht.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Angewandte Gesundheits- und“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird nach der Angabe „Inhalte,“ die Angabe „Lehrsprache,“ und vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird nach der Angabe „Studiensemesters“ die Angabe „und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie“ und vor der Angabe „Leistungspunkteanzahl“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

d) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 wird nach der Angabe „Teilnahmenachweisen“ die Angabe „,,Anwesenheitspflichten“ eingefügt.

e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmezahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmezahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7
Praktisches Studiensemester

(1) *Das praktische Studiensemester, das in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante im fünften Semester zu absolvieren ist, umfasst eine berufsnahe, betreute Praxis von 20 Wochen (Vollzeit), die in einer einschlägigen Einrichtung abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch eine praxisbegleitende Seminarveranstaltung (Modul 5.2 Praxisreflexion) ergänzt. Näheres regelt der Studienplan.*

(2) *Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Anrechnung des Moduls 5.1 (Praktikum) sowie das Modul 5.2 (Praxisreflexion) als „mit Erfolg“ bestanden bewertet wurden.*

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8
Bachelorarbeit

(1) *In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.*

(2) *Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. Der Tag der Ausgabe wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.*

(3) *Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.*

(4) *Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Prüfpersonen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Als Prüferinnen bzw. Prüfer tätig werden können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim.*

(5) *Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.*

9. In § 9 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt und nach der Angabe „Verpflichtung,“ die Angabe „nach Aufforderung der Prüfungskommission“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10
Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine, aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Sozialwissenschaften bestehende, Prüfungskommission und bestellt eine Person aus diesem Kreis zur bzw. zum Vorsitzenden.

11. § 11 wird durch folgenden § 11 ersetzt:

§ 11
Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserbheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

12. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in "(Early) Childhood Education" at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Module und Prüfungen:

modules and examinations

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen: Art, Dauer, Bearbeitungsumfang ^{1) 2) 3) 4)}	ZV	Ergänzende Regelungen ¹⁾
Module-No.	Modules		ECTS	Form of courses	Examinations: type, duration, scope of editing	Admission requirements	Supplementary Regulations
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen <i>Scientific Research and Methodes</i>	4	5	SU und Ü	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PStA 1, 1-2 Wochen ▪ PStA 2, 3-6 Wochen 	-	je 0,5 - Bestehen aller Teilleistungen nötig
1.2	Erziehungswissenschaft im Fokus kindheitspädagogischer Fragestellungen <i>Educational Science with a Focus on (Early) Childhood Education</i>	4	5	SU	mdlP, 15-30 Minuten	-	
1.3	Sozialrecht <i>Social Law</i>	4	5			-	Anrechnung über Inhalte der Ausbildung
1.4	Grundlagen der Psychologie <i>Foundations of Psychology</i>	4	5			-	
1.5	Grundlagen der Heilpädagogik <i>Foundations of Remedial Education</i>	4	5			-	
1.6	Grundlagen der Pädagogik <i>Foundations of Education</i>	4	5			-	
2.1	Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kindheitspädagogik <i>Legal and Organizational Foundations of (Early) Childhood Education</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
2.2	Gesellschafts- und politikwissenschaftliche Bezüge der Kindheitspädagogik <i>Sociological and Political Aspects of (Early) Childhood Education</i>	4	5	SU	PStA, 4-8 Wochen	-	
2.3	Lebenswelten von Familien <i>Family Life and Environments</i>	4	5			-	Anrechnung über Inhalte der Ausbildung
2.4	Polyästhetische Pädagogik <i>Multisensory Education</i>	4	5			-	
2.5	Lebensphasen Kindheit und Jugend <i>Childhood and Youth Development</i>	4	5			-	
2.6	MINT-Pädagogik <i>STEM Education (Math, Informatics, Natural Science and Technology)</i>	4	5			-	
3.1	Diversität und soziale Ungleichheit <i>Diversity and Social Inequality</i>	4	5	SU	PStA, 3-6 Wochen	-	
3.2	Internationale Perspektiven der Kindheitspädagogik <i>International Perspectives on (Early) Childhood Education</i>	4	5	SU und Ü	PStA, 3-6 Wochen	-	
3.3	Gesprächsführung und Beratung <i>Communication and Counseling</i>	4	5	SU und Pr/S	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PStA, 3-6 Wochen ▪ PrP, 20-25 Minuten 	-	0,7 PStA /0,3 PrP - Bestehen aller Teilleistungen nötig ⁵⁾ Option Midterm-Prüfungen, Gewichtung 0,1 Bonus ⁶⁾
3.4	Sprachentwicklung und -kompetenz <i>Language Development and Competence</i>	4	5			-	Anrechnung über Inhalte der Ausbildung
3.5	Ökologie- und Gesundheitspädagogik <i>Environmental and Health Education</i>	4	5			-	
3.6	Begleitung und Dokumentation kindlichen Lernens <i>Accompanying and Documenting Children's Learning</i>	4	5			-	

4.1	Frühe naturwissenschaftliche und technische Bildung <i>Early Science and Technology Education</i>	4	5	SU und Ü	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PStA 1, 3-6 Wochen ▪ PStA 2, 3-6 Wochen 	-	je 0,5 - Bestehen aller Teilleistungen nötig Option Midterm-Prüfungen, Gewichtung 0,1 Bonus ⁶⁾
4.2	Psychologie für die Kindheitspädagogik <i>Psychology for (Early) Childhood Education</i>	4	5	SU	schrP, 60-90 Minuten	-	
4.3	Sozialpädagogische Praxis <i>Social Pedagogical Practice</i>	4	5			-	Anrechnung über Inhalte der Ausbildung
4.4	Inklusion <i>Inclusion</i>	4	5			-	
4.5	Literatur- und Medienpädagogik <i>Literature and Media Education</i>	4	5			-	
4.6	Erziehungspartnerschaft <i>Parent-Teacher Partnership</i>	4	5			-	
5.1	Praktikum <i>Practicum</i>		28			-	
5.2	Praxisreflexion <i>Practical Reflection</i>	2	2	Pr/S	TN	-	mE
6.1	Transfermodul: Methodenwerkstatt <i>Transfer Module: Methods-Workshop</i>	6	10	SU und Pr/S	PStA, 3-6 Wochen	-	
6.2	Traumapädagogik, Krisenintervention und Prävention <i>Trauma Pedagogy, Crisis Intervention and Prevention</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
6.3	Kinderschutz: Prävention und Intervention in Hilfenetzen <i>Child Protection: Prevention and Intervention in Support Networks</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
6.4	Frühe mathematische, informatische und Medienbildung <i>Early Mathematical, Informatics and Media Education</i>	4	5	SU und Ü	PStA, 3-6 Wochen	-	Option Midterm-Prüfung, Gewichtung 0,1 Bonus ⁶⁾
6.5	Frühe sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit <i>Early Language Education and Multilingualism</i>	4	5	SU und Ü	PStA, 3-6 Wochen	-	Option Midterm-Prüfung, Gewichtung 0,1 Bonus ⁶⁾
7.1	Ethik und professionelle Haltung <i>Ethics and Professional Conduct</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
7.2	Pädagogisches und soziales Handeln <i>Pedagogical and Social Action</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
7.3	Qualitätsmanagement und Strategien zur Aufrechterhaltung pädagogischer Professionalität <i>Quality Management and Strategies for Maintaining Pedagogical Professionalism</i>	4	5	SU und Ü	PrP, 15-20 Minuten	-	
7.4	Führen und Leiten, Gesundheits- und Arbeitsschutz <i>Leadership and Management, Health and Safety</i>	4	5	SU	schrP, 60-90 Minuten	-	
7.5	Seminar zur Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis Seminar</i>	2	2	SU und Ü	TN	-	mE
7.6	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>		8	BA	wa (40-80 Seiten)	-	
			210				

2. Erklärung der Fußnoten:

explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 5) Die Praktische Prüfung wird mit einem Drittel der im Modul erreichbaren ECTS-Leistungspunkte gewichtet.
- 6) Option „Midterm-Prüfung“: Im Verlauf des Semester können freiwillig zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die als Bonuspunkte in die Bewertung der Modul-Endnote gemäß der angegebenen Gewichtung eingehen. Diese Nutzung dieser Option ist verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen anzukündigen. Ob Lehrende eines Semester die Option von Midterm-Prüfungen im jeweiligen Modul anbieten wird im aktuellen Studienplan ausgewiesen.

3. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of the abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Pr	=	Praktikum
PrP	=	Praktische Prüfung
PR/S	=	Praktikum/Seminar (Betreuungsrelation 1:15)
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	seminaristischer Unterricht (Betreuungsrelation 1:35)
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung (Betreuungsrelation 1:20)
V	=	Vorlesung (Betreuungsrelation 1:60)
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 2. April 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 6. Mai 2025.

Rosenheim, den 6. Mai 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 6. Mai 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 6. Mai 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Mai 2025.